



Informationen zur Bildung der Halbjahresleistung im Ausbildungsabschnitt 11/2

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler der Q11,

wir alle sind froh darüber, dass nach der Zeit der Schulschließungen seit einigen Wochen zumindest wieder Präsenzunterricht in geteilten Gruppen im wöchentlichen Wechsel stattfinden kann. Gemäß den Vorgaben des Kultusministeriums ist es vorrangiges Ziel der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts, die für das Kurshalbjahr 11/2 vorgesehenen Inhalte möglichst weitgehend mit den Schülerinnen und Schülern behandeln zu können, wobei inzwischen durch das Kultusministerium auch eine Anpassung der Prüfungsinhalte sowie eine fachspezifische Schwerpunktsetzung für die Abiturprüfung 2021 vorgenommen wurde. Außerdem wurden Regelungen zur Ermittlung der Halbjahresleistung im Ausbildungsabschnitt 11/2 getroffen, die wir im Folgenden erläutern werden.

1. Auf die **Erhebung fehlender Schulaufgaben** muss im Ausbildungsabschnitt 11/2 **verzichtet** werden.
2. Die Erhebung fehlender kleiner Leistungsnachweise soll hinter dem vorrangigen Ziel der Vermittlung der für das Kurshalbjahr 11/2 vorgesehenen Inhalte zurückstehen, allerdings **können im Einzelfall „zur Feststellung der Leistungsfähigkeit noch kleine Leistungsnachweise, insbesondere Rechenschafts-ablagen und Unterrichtsbeiträge, erhoben und im Ergebnis des Kurshalbjahres 11/2 berücksichtigt werden, wenn dieses sich dadurch nicht verschlechtert“**.
3. Da in den allermeisten Fällen für die Schülerinnen und Schüler aufgrund der besonderen Umstände im aktuellen Ausbildungsabschnitt 11/2 kein vollständiges Notenbild vorliegt, erfolgt die **Bildung der Halbjahresleistung 11/2 für jedes einzelne Fach im Rahmen einer „erweiterten Günstigerprüfung“**
 - a) entweder aus den vorliegenden Leistungen aus 11/2
 - b) oder aus dem entsprechenden Ergebnis aus 11/1
 - c) oder aus den entsprechenden (erst noch zu erbringenden) Leistungen aus 12/1,wobei die Berechnungsweise in der Kurzübersicht zusammengefasst ist, die wir Ihnen und Euch in der Anlage zukommen lassen. Im Rahmen der „erweiterten Günstigerprüfung“ wird somit das **Notenbild für das Kurshalbjahr 11/2 durch die Leistungen des Kurshalbjahres 11/1 oder des kommenden Kurshalbjahres 12/1 vervollständigt bzw. ersetzt**, wobei bei reinen A-Belegungen (Belegung eines Faches ausschließlich in Jahrgangsstufe 11) die erweiterte Option mit der Einbeziehung von 12/1 naturgemäß nicht zur Anwendung kommen kann.
4. Die konkrete Vorgehensweise ist folgendermaßen: In der Woche vom **22.06.-26.06.** werden die **Schülerinnen und Schüler der Gruppe B** und in der darauffolgenden Woche vom **29.06.-03.07.** die **Schülerinnen und Schüler der Gruppe A** von den Lehrkräften in jedem einzelnen Fach **über das Ergebnis der „Günstigerprüfung“ auf Grundlage der in 11/1 und ggf. in 11/2 erbrachten Leistungen (s. Kurzübersicht: Möglichkeit 1) informiert**. Die zweite Auswahlvariante der „erweiterten Günstigerprüfung“ auf

Grundlage der in 12/1 erbrachten Leistungen (s. Kurzübersicht: Möglichkeit 2) kann natürlich erst am Ende des Ausbildungsabschnitts 12/1 erfolgen. Aus diesem Grund werden die Zeugnisse über den Ausbildungsabschnitt 11/2 zunächst auf der Grundlage der im Ausbildungsabschnitt 11/1 und ggf. in 11/2 erbrachten Leistungen erstellt und dann – falls bei der „erweiterten Günstigerprüfung“ auf die Ergebnisse des Kurshalbjahres 12/1 zurückgegriffen wird – am Ende des Kurshalbjahres 12/1 ersetzt. **Grundsätzlich wird allen Schülerinnen und Schülern der Q 11 diese Regelung der „erweiterten Günstigerprüfung“ gewährt**, es sei denn, die Schülerin oder der Schüler entscheidet sich in einem Fach für die Möglichkeit einer Ersatzprüfung, die im folgenden Punkt näher erläutert wird.

5. **Alternativ zur „erweiterten Günstigerprüfung“** können im Hinblick auf die geforderte Mindestzahl fehlende große bzw. kleine Leistungsnachweise im Ausbildungsabschnitt 11/2 **auf Antrag der Schülerin bzw. des Schülers und eines Erziehungsberechtigten** durch eine **Ersatzprüfung** erbracht werden. Diese Ersatzprüfung **ersetzt dann alle fehlenden Leistungsnachweise aus 11/2**. Im Ausbildungsabschnitt 11/2 bereits erbrachte Leistungen werden neben dem Ergebnis der Ersatzprüfung entsprechend ihrem Gewicht in der Halbjahresleistung berücksichtigt. Eine Ersatzprüfung muss in jedem Fall dem Anforderungsniveau der regulären Prüfung entsprechen, d.h. **bei Fehlen eines großen Leistungsnachweises** findet die **Ersatzprüfung schriftlich** statt und entspricht in **Form und Umfang einer Schulaufgabe**. Grundsätzlich erstreckt sich eine Ersatzprüfung auf den gesamten bis zur Ersatzprüfung behandelten Unterrichtsstoff des Ausbildungsabschnitts, wobei Schwerpunktsetzungen möglich sind. Besonders wichtig im Hinblick auf mögliche Ersatzprüfungen ist folgender Hinweis: **Das Ergebnis der Ersatzprüfung zählt in jedem Fall und ersetzt alle fehlenden Leistungsnachweise aus 11/2. Eine „Günstigerprüfung“ kommt dann nicht mehr zur Anwendung, d.h. das Ergebnis der Halbjahresleistung 11/2 kann sich im Vergleich zur Anwendung der „erweiterten Günstigerprüfung“ durch die Ersatzprüfung auch verschlechtern.**
6. Die **Anmeldung zu einer Ersatzprüfung** erfolgt bis **spätestens 06.07.2020 um 13.00 Uhr** durch **Abgabe des ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars (s. Anhang) bei den Oberstufenkoordinatoren**. Die Ersatzprüfungen finden voraussichtlich vom 13.-17.07.2020 und vom 20.-23.07.2020 vorwiegend nachmittags statt. Ein Rücktritt von der Anmeldung zu einer Ersatzprüfung muss bis spätestens 10.07.2020 um 13.00 Uhr schriftlich erklärt werden. Im Fall einer Erkrankung am Tag der Ersatzprüfung ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Für Rückfragen stehen die Lehrkräfte der einzelnen Fächer, die Oberstufenkoordinatoren sowie die Schulleitung gerne zur Verfügung.

Mit den besten Wünschen für einen guten Abschluss eines besonderen Schuljahres

Gottfried Wesseli, OStD i.K. – Brigitte Luther, StDin i.K. – Martin Weiß-Paschke, StD i.K.
Rainer Göppel, StD i.K. – Gerhard Wegst, StD i.K.